

Info für Planer und Bauherren

VERWERTUNG VON GIPSPLATTEN UND GIPSBAUTEILEN AUS DEM RÜCKBAU

Planung und Umsetzung



AUFLAGE 01
Stand März 2022

1 Neue Vorgaben ab 2026

Mit 1. Jänner 2026 gilt ein Deponierungsverbot für Gipsplatten. Dieses Verbot stellt besondere Anforderungen an Bauherren und Planer, da der Rückbau von Gipsplatten im Sinne des Verwertungsgebotes schon im Zuge der Planung und Ausschreibung Berücksichtigung finden soll – und damit schon heute einen Einfluss auf die Planung haben kann. Dieses Infoblatt soll bei der Umsetzung unterstützen.

Anmerkung: Sämtliche wiedergegebenen Inhalte wurden mit großer Sorgfalt aufbereitet, im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gelten die jeweiligen Originaltexte.

2 Rechtliche Vorgaben

Im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) wird dem Recycling von Abfällen eindeutiger Vorrang eingeräumt. Dafür geeignete Materialien sind nachweisbar einer Verwertung zuzuführen. Zur Identifizierung dieser Baurestmassen wird von der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) vor Abbruch eines Bauwerks eine Schad- und Störstofferkundung vorgesehen. Diese umfasst auch „Gips“.

Durch die Deponieverordnungsnovelle 2021 wurde zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft festgelegt, dass Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, zukünftig nicht mehr auf Deponien zur Ablagerung angenommen werden. Damit dürfen ab 1. Jänner 2026 Gipsplatten, Gipswandbauplatten, faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Flies-Armierung, Gipsfaserplatten) und deren Verschnitte bei Neu-/Umbauten nicht mehr deponiert werden. Ausgenommen davon sind jene Platten, bei denen im Zuge der Eingangskontrolle in einer Recycling-Anlage für Gipsabfälle nachweislich festgestellt wird, dass sie nicht von ausreichender Qualität sind, um daraus Recycling-Gips herzustellen.

Der Gesetzgeber nimmt hier insbesondere den Bauherren in die Verpflichtung. Dieser hat gemäß RBV die Schad- und Störstofferkundung zu beauftragen und er ist für die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle verantwortlich. Der Bauherr hat weiters für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen und Einrichtungen zu sorgen.

3 Normative Regelungen

Die ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ ist durch die RBV verbindlich anzuwenden. Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind. Hierzu ist bei Rückbauten, bei denen mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, eine Schad- und Störstofferkundung durchzuführen. Im Zuge dieser ist auch Gips zu erfassen.

Diese Schadstoff- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn in der Planungsphase zu veranlassen. Hierzu hat er sich einer rückbaukundigen bzw. fachkundigen Person (Liste auf www.br.v.at) oder Fachanstalt zu bedienen. Basierend auf der Schad- und Störstofferkundung ist im Auftrag des Bauherrn ein Rückbaukonzept zu erstellen. Dieses hat auch die Trennung der anfallenden Baurestmassen zu berücksichtigen. Die Verantwortung hinsichtlich der korrekten Trennung sowie die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen und Einrichtungen liegt beim Bauherrn. So sind gipshaltige Baustoffe (z.B. Gipsplatten, Gipsdielen) auszuräumen und zu demontieren.

4 Ausschreibungsgrundlagen

4.1 Arten von Gipsplatten

Gipskartonplatten: Ein Gipskern ist beidseitig mit einer Kartonummantelung versehen.

Gipsfaserplatten: Besitzen keine Kartonummantelung, weil sie im inneren Fasern enthalten, welche die Platten aussteifen.

Gipswandbauplatten: Bestehen ausschließlich aus Stuckgips, welche 60–100 mm stark sind, und mit Nut und Feder versehen sind.

4.2 Rückbau

Die Anforderungen hinsichtlich der Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung, der Erstellung eines Rückbaukonzeptes, der Entfernung von Schadstoffen, der Trennung sowie der sortenreinen Gewinnung sind durch die Erstellung einer kreislaufgerechten Ausschreibung zu erfüllen. Grundlage hierfür können neben den standardisierten Leistungsbeschreibungen auch die „Ergänzenden Ausschreibungstexte“ des BRV sein (www.br.v.at).

4.3 Trennung

Voraussetzung für das stoffliche Recycling ist ein sortenreiner Rückbau sowie eine trockene Lagerung, Sammlung und Transport, da ausschließlich trockene Gipsplatten, die idealerweise zum gemeinsamen Abtransport geschoßweise zwischenlagert werden, unter geringem Energieaufwand einem umwelt- und klimafreundlichen Recycling zugeführt werden können.

Eine Sortierung und Trennung am Anfallsort (Baustelle) ist somit notwendig und nach RBV auch verpflichtend. Im Falle von Gipsplatten bedeutet das, dass insbesondere auf ein Abtrennen von Holz/Metall (Unterkonstruktion) sowie von Dämmmaterialien (z.B. künstliche Mineralfasern) zu achten ist. Ein Vermischen mit sonstigen Abfällen bzw. die Sammlung als Baustellenabfall (Mixmulde) ist zu vermeiden.

Beispiel: Metallständerwand

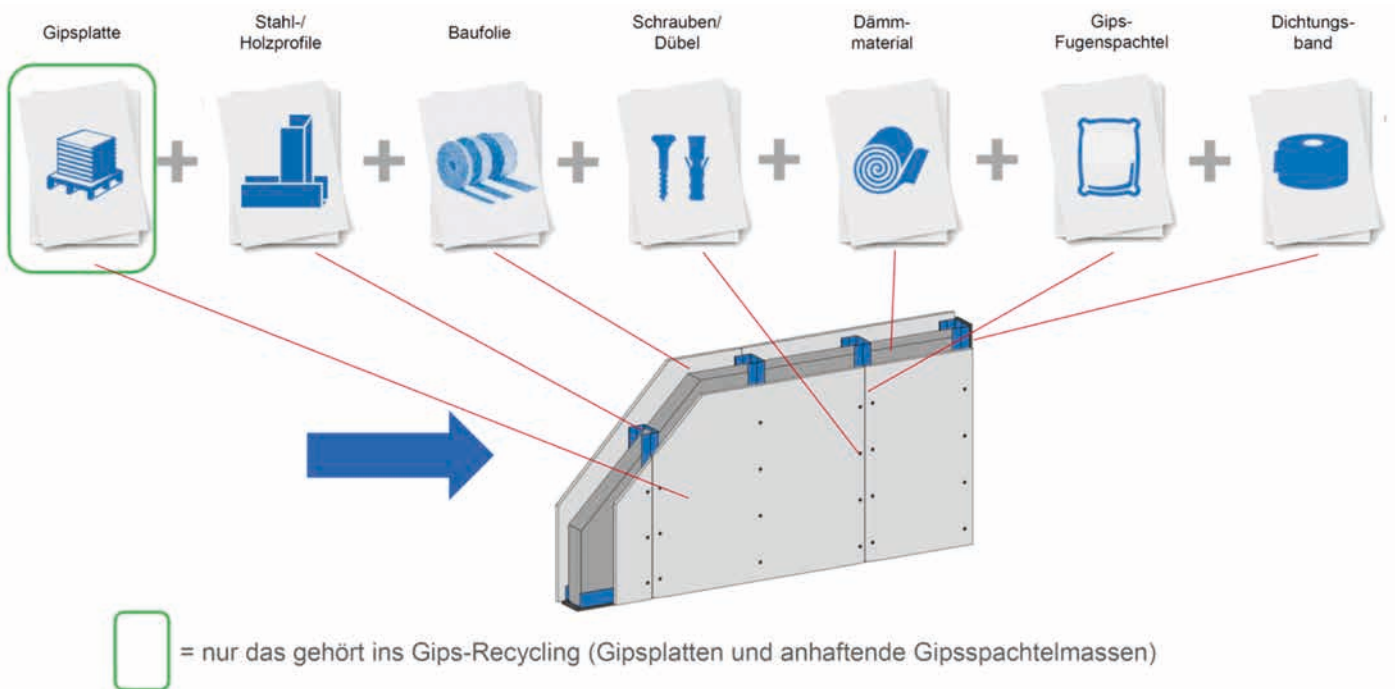


Abbildung: Systemerklärung (Quelle: Rigips)

Gipsplatten, Gipswandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten sind der Schlüsselnummer 31438 (Gipsabfall) zuzuordnen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

4.4 Mulden und Container

Prinzipiell ist die Sammlung von gipshaltigen Baustoffen in Gebinden mit Deckel ab 2,5 m³ bis 40 m³ möglich. Aufgrund der geringen Dichte von Gipsplatten ist eine Sammlung in größeren Gebinden (z. B. 40 m³ Container) sinnvoll, jedoch hängt die Gebindegröße von den logistischen Gegebenheiten ab. Wichtig ist der Einsatz von Behältern mit Deckel, damit das Material nicht nass wird.

Zu beachten ist bei Deckelgebinden kleinerer Ausführung, dass die Gebindeöffnungen eine entsprechende Größe aufweisen, damit Gipskartonplatten ohne vorherige Zerkleinerung abgelegt werden können.

5 Kontrolle und Dokumentation

5.1 Rückbaudokumentation

Der Bauherr und der Bauunternehmer sind verantwortlich dafür, dass vor Beginn und während des Abbruchs eines Bauwerks die Dokumentation des Rückbaus auf der Baustelle aufliegt und der Behörde auf Verlangen vorgelegt wird. Der Bauherr hat die Dokumentation des Rückbaus mindestens sieben Jahre nach Abschluss des Abbruchs

eines Bauwerks aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Abfallnachweis

Die Übergabe von Abfällen darf nur an berechtigte Sammler und Behandler erfolgen. Über sämtliche im Rahmen einer Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu führen. Hierfür kann das „Baurestmassennachweis-Formular“ herangezogen werden.

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:
Dipl.-Ing. Mag. Thomas Kasper
Karlgasse 5, 1040 Wien

AUFLAGE 01
Stand März 2022

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler

Bezug über den Österreichischen Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5, 1040 Wien

Tel.: 01 504 72 89

Fax: 01 504 72 89-99

Web: brv.at

E-Mail: brv@brv.at

Grafik-Design und Produktion: www.wa-jt.at